

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Verlagspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Streifenband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Aring, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 7, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin S. W. 83

Intaktionspreis:
Geschäftsansagen kosten die sechsstelligen Nummernsätze 48 Pfennig.
Schluss für Inserate: Montag früh 3 Uhr.

Jede Woche 2000 Mitglieder mehr, ist das Ergebnis der Agitation der letzten Wochen. Nicht nachlassen, jeder tüchtig immer und überall agitiert, bis die Selbstverständlichkeit Wirklichkeit geworden ist:

Unorganisierte Berufsarbeiter gibt es nicht mehr!

Achtstundentag und Konkurrenzfähigkeit.

Der beliebteste Einwand der Unternehmer gegen die Verkürzung der Arbeitszeit und im besonderen gegen die Achtstundentagforderung ist der, die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Industrie würde bedeutend vermindert, und die Exportindustrien müßten schließlich auf dem Weltmarkt im Konkurrenzkampf unterliegen.

Obwohl diese Argumente schon unzählige Male als unhaltbar zurückgewiesen wurden, wollen wir heute an Hand von Aeußerungen hervorragender Sozialpolitiker und einsichtiger Unternehmer selbst dartun, wie es um diese Einwände bestellt ist. Schon im Jahre 1905 hat Fabrikinspektor Schuler mit Bezug auf die Wirkungen des Fabrikgesetzes erklärt: „Wir dürfen ruhig mit den besten Kennern der Industrie behaupten: wir haben durch die Verkürzung der Arbeitszeit nichts verloren.“ Und der englische Großindustrielle Mundella hat sogar erklärt, die lange Arbeitszeit des Kontinents schütze die englische Industrie am besten vor seiner Konkurrenz. Diesen Ausspruch bestätigte auch Professor Hertner mit dem Satz: „Man kann fast sagen, das Interesse eines Landes an der Internationalität des Arbeiterschutzes stehe im umgekehrten Verhältnis zur Ausbildung seiner eigenen Fabrikgesetzgebung.“

Von ganz besonderem Interesse sind die Erfahrungen des großen australischen Eisenbahn- und Wasserleitungsunternehmers E. J. Wertworth Cookson, der bezüglich des Achtstundentages sagt: „Nicht nur aus Menschenfreundlichkeit, sondern auch im Geschäftsinteresse sollte man den Achtstundentag einführen. Ein langer Arbeitstag schädigt nicht nur die Gesundheit und das Familienleben des Arbeiters, sondern auch, und noch in höherem Grade, das Interesse des Fabrikanten. Daher liegt der Achtstundentag noch weit mehr im Interesse der Fabrikanten als in dem der Arbeiter. Die denkbar wohlfeilste Arbeitskraft ist ein recht gut bezahlter Achtstundenarbeiter.“

Mit den Einwänden vom Ruin der Industrie ist es also nichts. Die Verkürzung der Arbeitszeit bedeutet keinen Nachteil der heimischen Industrie im Wettbewerb mit der ausländischen Industrie. Das um so weniger, als auch im Ausland und insbesondere in den hauptsächlich in Frage kommenden Industriestaaten der Achtstundentag rapide Fortschritte macht und zum Teil gesetzlich festgelegt ist. In England gehen die Forderungen zum Teil schon weiter.

Internationales Arbeiterrecht.

II.

Im Hinblick auf diese von den Arbeitern der gegnerischen Länder aufgestellten Forderungen haben die deutschen Arbeiter ein starkes Interesse an der Frage, wie das sozialpolitische Programm Deutschlands auf dem Friedenskongreß aussieht.

Am 5. Oktober v. J. gab der damalige Reichskanzler im Reichstage die Erklärung ab, Deutschland werde bei den Friedensverhandlungen dahin wirken, daß die vertragsschließenden Mächte sich über ein Mindestmaß gleichartiger oder doch gleichwertiger Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit sowie des Rechts und der persönlichen Freiheit der Arbeitnehmer verständigen. Trotz allen inzwischen eingetretenen innerpolitischen Wirren ist diese Angelegenheit von den beteiligten Stellen soweit gefördert worden, daß nunmehr das von dem neuen deutschen Volksstaat bei den Friedensverhandlungen zu vertretende sozialpolitische Programm in seinen Grundzügen feststeht. Es lautet:

Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsbedin...

Eines ist not!

Ja, wir durchleben Stunden der Not,
Harte Stunden und schwere Tage,
Voll von Sorge und Kummer und Blagel
Wollt Ihr sie lindern? Eines ist not:

Arbeit! Wir brauchen Hirne und Hände,
Arme und Fäuste und freudiges Wollen,
Soll nicht das Schicksal über uns rollen
Seine Lawine, mit Leid ohne Endel

Eines ist not: Kommt alle! Es fehle
Keiner! So schwer und so lang wir auch tragen
An dem Kreuz, das riesengroß droht.

Vortwärts und aufwärts mit hoffender Seele
Bahnen den Weg wir zu besseren Tagen!
Regt drum die Hände: nur Arbeit ist not! . . .

Ein- und Auswanderungsverbote ist unzulässig; doch bleiben von dieser Bestimmung unberührt das Recht jedes Staates, a) zum Schutze seiner Volksgesundheit die Einwanderung zu beaufsichtigen und zeitweilig zu verbieten, b) in Zeiten der Arbeitslosigkeit die Einwanderung zeitweilig zu beschränken, c) zum Schutze seiner Volkskultur und zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes gewisse Mindestkenntnisse des Einwandernden im Lesen und Schreiben zu fordern.

2. Den Arbeitern und Angestellten ist in allen Ländern ein freies Koalitionsrecht zu gewähren. Vorschriften, die einzelnen Arbeitergruppen das Recht der Koalition bei der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen und der Mitbestimmung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorenthalten, sind unzulässig.

3. Eingewanderte Arbeiter und Angestellte genießen die gleichen Rechte hinsichtlich der Teilnahme und Betätigung in der gewerkschaftlichen Organisation, einschließlich des Streikrechts, wie die einheimischen. Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufs vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen seines Berufes. Entgegenstehende Verträge mit ausländischen Arbeitern sind nichtig. Kein Arbeiter darf wegen gewerkschaftlicher Handlungen ausgewiesen werden, und gegen alle Ausweisungsbefehle ist vor ihrer Vollstreckung die Anrufung gerichtlicher Entscheidung zulässig.

Arbeitsvermittlung. Die Anwerbung von Arbeitern und Angestellten für das Ausland steht im Widerspruch mit den unter Ziffer 3 der oben aufgeführten Bedingungen, auch ist jede darauf gerichtete Stellenvermittlung zu verbieten. Die Einwanderung von solchen Arbeitern ist unzulässig. Die Schiffahrtsgesellschaften, die sich mit der Beförderung von Arbeitern befassen, sind unter Kontrolle zu stellen.

Die Arbeitsmarktstatistik ist auf der Grundlage der öffentlichen organisierten Arbeitsvermittlung auszubauen und durch eine internationale Zentralstelle, in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Zureise nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu schützen. Diese Berichte sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zugänglich zu machen.

Sozialversicherung. Die beteiligten Staaten sollen, soweit dies noch nicht der Fall ist, eine Pflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten gegen Krankheit, Betriebsunfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit, sowie eine Hinterbliebenen- und Mutterschaftsversicherung durchführen. Die Sozialversicherung ist auf die Heimindustrie auszudehnen. Die ausländischen Arbeiter sind während der Dauer ihres Aufenthalts den inländischen in bezug auf Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung grundsätzlich gleichzustellen. Arbeiter, die zeitweilig außer Landes beschäftigt werden, und die Arbeiter in Beförderungsbetrieben, die gewöhnlich im Gebiete mehrerer Staaten arbeiten, sind hinsichtlich

der Versicherung grundsätzlich den Gesetzen des Staates zu unterstellen, in dem das sie beschäftigende Unternehmen seinen Sitz hat. Rentenberechtigte Ausländer, die aus dem Lande verziehen, in dem ihr Rentenanspruch begründet ist, verlieren, soweit es sich nicht um die Arbeitslosenversicherung handelt, ihre Ansprüche nicht, falls der Heimatstaat die Gegenseitigkeit anerkennt. Es ist Bestimmung darüber zu treffen, welche Berufskrankheiten den Betriebsunfällen gleichzustellen sind. Alle die Sozialversicherung betreffenden Urkunden und Bescheinigungen müssen gebühren- und abgabefrei sein, ebenso die Verfolgung des Rechtsweges.

Arbeiterschutz. Alle Staaten sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung über die allgemeine Arbeitshygiene für Betriebe aller Art, insbesondere über Unfall- und Krankheitsverhütung, auszubauen. Für alle Arbeiter in besonders gefährlichen Betrieben sind wirksame Vorschriften zum Schutze der Gesundheit zu erlassen. In diesen Betrieben gehören vorbehaltlich weiterer Ergänzung: der Bergbau unter Tag, die Glätten-, Stahl- und Walzwerkindustrie, die in ununterbrochenem Betrieb arbeitenden Unternehmungen, ferner alle Betriebe, in denen gewerbliche Gifte hergestellt oder verarbeitet werden, sowie alle Unternehmungen für Tunnelbau und für Arbeiten in Druckluft unter Wasser. Von der Verwendung in gewerblichen Betrieben sind solche Gifte auszuschließen, die durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können. Für den Beruf der Seeleute ist ein besonderes internationales Seemannsrecht und ein Seemannsschutz unter Mitwirkung der Organisationen der Seeleute zu schaffen.

Die regelmäßige tägliche Arbeitsdauer für alle Arbeiter und Angestellten in gewerblichen Betrieben darf acht Stunden nicht überschreiten. Wechselshiften sind einer besonderen Regelung zu unterziehen. Die Arbeitsdauer für Arbeiterinnen darf an Sonnabenden vier Stunden nicht überschreiten. Der Sonnabendnachmittag ist den Arbeiterinnen von 12 Uhr mittags ab freizugeben. Wo Ausnahmen nach Art der Betriebe erforderlich sind, ist den Arbeiterinnen eine entsprechende Ruhepause in jeder Weise zu gewähren. Das Alter für die Zulassung von Kindern zu gewerblicher, kommerzieller oder landwirtschaftlicher Lohnarbeit und für die Entlassung aus der Schule wird auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt. Für alle jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 18 Jahren ist ein pflichtgemäßer Fach- und Fortbildungsschulunterricht einzuführen. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Arbeiterinnen im ganzen während 10 Wochen — nach der Niederkunft jedenfalls wenigstens 6 Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden. Den Unternehmern ist zu verbieten, den Arbeiterinnen nach beendeter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben. Für gleiche Arbeit ist Arbeiterinnen der gleiche Lohn wie Arbeitern zu zahlen. Die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetzlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind.

Den Arbeitern und Angestellten ist wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 32 Stunden gesetzlich zu gewähren, die in der Regel in die Zeit vom Sonnabend bis Montag früh zu verlegen ist. Ausnahmen von dieser Ruhezeit dürfen nur gemacht werden für die Verrichtung von Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebes am folgenden Tage erforderlich sind, wie für Betriebe, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, und für jene Tätigkeit, die der Erholung und Bildung des Volkes dient. In allen diesen Fällen muß die 32stündige ununterbrochene Ruhepause an Wochentagen gewährt werden. Die Ausnahmen sind im Gesetz genau zu bezeichnen. In kontinuierlichen Betrieben sind zur Sicherung der wöchentlichen ununterbrochenen Ruhepause von 32 Stunden Reservearbeiten einzulegen; die Schichtregelung ist so zu treffen, daß die Arbeiter abwechselnd mindestens jede dritte Woche den Sonntag frei haben.

Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäß auf die Heimindustrie anzuwenden. Die Heimarbeit ist zu verbieten: a) für Arbeiten, die mit schwerer Gesundheits- und Berufsunfähigkeit verbunden sind; b) für die Herstellung von Lebens- und Genussmitteln einschließlich der Verpackung. Für Wohnungen, in denen Heimarbeit be-

Die Arbeiterkassen haben die Möglichkeit, einen derartigen...

Der Mitgliederbestand habe sich in dem ersten zehn Monaten...

Im Massenbericht schließt die Hauptklasse mit einer Umsatze...

Während wurde noch über die letzten Verhandlungen mit den...

Am 1. Februar fand unsere gut besuchte Generalversammlung statt...

In der am 25. Januar stattgefundenen Generalversammlung...

Kaufmann. Generalversammlung am 5. Januar. Kollege...

Ordnung. Am 2. Februar fand die Monatsversammlung...

Unterstützung. (Generalversammlung.) Der Vorsitzende...

Der Kollege Schmidt, feierlicher Natur, wird gebeten...

Verbandsnachrichten

Verbandsrat, Redaktion und Expedition der Verbandszeitung...

Die Woche ist der 2. Wochenbeitrag fällt.

Mitteilungen der Hauptverwaltung. Sofortige Einfindung der noch fehlenden Quartalsabrechnungen.

Im Juni 1919 findet der 20. Verbandstag statt. Zur Einteilung der Wahlkreise...

Einige Einfindungen des Fragebogenmaterials.

Zweck Freigstellung des Jahresberichts sowie des Rechenschaftsberichts...

Genehmigte Lohnbeiträge.

Der Jahressatz Nürnberg wurde die Erhöhung des Lohnbeitrages...

Damit sind die erhöhten Beiträge Pflichtbeiträge für alle Mitglieder...

Eingänge der Hauptkasse vom 1. bis 9. Februar.

Mühlberg (Eibe) 7,80; Heidelberg 154,32; Stuttgart 420,71...

In der Woche vom 30. Dezember bis 5. Januar gingen bei der Hauptkasse ein:

Burg 55,84; Werneuchen 2,--; Müllrose 4,80; Seuna 2,--;...

Infolge der Verlegung des Vormärzgebäudes durch die...

Die Abrechnung vom 4. Quartal haben eingeschickt: Stuttgart, Amad, Lindau...

Materialverhand.

(A. = Mitgliederaktien, B. = Mitgliedsaktien. Der Wert der Beitragsmarken ist in Ziffern (a 80 usw.) angegeben).

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Innsbruck Vorsitzender: Lorenz Etabinger, Obertorstraße 2...

Verteilungswartungen.

Donnerstag, den 16. Februar. Fürstentum 8 1/2 Uhr: „Vollsparten“...

Samstag, den 18. Februar.

Berlin 1 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus, Engelauer 15. Generalversammlung...

Hochdruck. Unter Hinweis der Württembergischen Versicherung...

Hochdruck. Dem Bollergeringer seien noch zum Oben die...

Hochdruck. Dem Bollergeringer seien noch zum Oben die...

Hochdruck. Dem Bollergeringer seien noch zum Oben die...

Hochdruck. Dem Bollergeringer seien noch zum Oben die...

Hochdruck. Dem Bollergeringer seien noch zum Oben die...

Hochdruck. Dem Bollergeringer seien noch zum Oben die...

Hochdruck. Dem Bollergeringer seien noch zum Oben die...

Hochdruck. Dem Bollergeringer seien noch zum Oben die...

Hochdruck. Dem Bollergeringer seien noch zum Oben die...

Hochdruck. Dem Bollergeringer seien noch zum Oben die...

Hochdruck. Dem Bollergeringer seien noch zum Oben die...

Hochdruck. Dem Bollergeringer seien noch zum Oben die...

Hochdruck. Dem Bollergeringer seien noch zum Oben die...

Hochdruck. Dem Bollergeringer seien noch zum Oben die...

Hochdruck. Dem Bollergeringer seien noch zum Oben die...

Betragmäßigkeit betr. Spargelder.

Wir bitten ges. zu bedenken, dass Spargeldbeiträge, die nach dem 25. Dezember...

Brauführer

Wir bitten ges. zu bedenken, dass Spargeldbeiträge, die nach dem 25. Dezember...